

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragsbedingungen im Rahmen von Werk-, Bau- und Kaufverträgen zwischen der Fa. Stahl- und Metallbau Denis Letz, Augsburg Str. 15, 86420 Diedorf – im Folgenden Auftragnehmer genannt
und
deren Kunden – im Folgenden Auftraggeber genannt

1. Geltungsbereich

Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2. Vergütung

a. Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt auf Grundlage der in seinem Angebot genannten Einheitspreise.

b. Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um mehr als 10 % nach oben oder nach unten von dem im Angebot vorgesehenen Umfang ab, ist auf Verlangen einer Partei für die den vorgenannten Prozentsatz übersteigenden bzw. unterschreitenden Mengen ein neuer Preis zu vereinbaren. Dieser bestimmt sich nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten und Wagnis und Gewinn, wobei für die Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten 10 % und für die Zuschläge für Wagnis und Gewinn 10 % anzusetzen sind. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Baustellengemeinkosten Teil der vorstehend genannten tatsächlich erforderlichen Kosten sind.

c. Sofern Stundenlohnarbeiten zur Ausführung kommen, gelten folgende Stundensätze:

- (1) Meister: 80,00 € netto pro Stunde
- (2) Facharbeiter: 60,00 € netto pro Stunde
- (3) Metallbauhelfer: 50,00 € netto pro Stunde
- (4) Auszubildender: 40,00 € netto pro Stunde

d. Reise- und Wartezeiten sind, soweit sie anfallen und in den Verantwortungsbe- reich des Auftraggebers fallen, dem Auftragnehmer wie folgt zu vergüten:

- (1) Meister: 80,00 € netto pro Stunde
- (2) Facharbeiter: 60,00 € netto pro Stunde
- (3) Metallbauhelfer: 50,00 € netto pro Stunde
- (4) Auszubildender: 40,00 € netto pro Stunde

e. Für An- und Abfahrten zum Baugrundstück erhält der Auftragnehmer zusätzlich zu den im Angebot genannten Einheitspreisen folgende Kilometerpauschale:

- (1) PKW: 1,00 € netto pro Kilometer
- (2) Anhänger: 0,50 € netto pro Kilometer

f. Hält es der Auftragnehmer wirtschaftlich für sinnvoll, bei Montagearbeiten auswärts zu nächtigen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die hierdurch entstehenden Kosten (beispielsweise Hotelkosten und Spesen) zu erstatten.

g. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Kosten für Leihgeräte und Leihfahrzeuge, die für die Montage erforderlich sind, zu erstatten, soweit diese nicht ausdrücklich im Angebot beinhaltet sind.

h. Sind statische Voraussetzung bei Angebotserstellung durch den Auftraggeber noch nicht klar definiert, behält sich der Auftragnehmer Preisanpassungen vor. Da die statische Berechnung üblicherweise erst nach Beauftragung erfolgt, werden zur Angebotsstellung Profilgrößen etc. nach unseren Erfahrungswerten geschätzt. Wenn Abweichungen zur statischen Berechnung entstehen, werden die Preise hierfür im Nachgang entsprechend angepasst.

3. Montagebedingungen

a. Der Auftraggeber hat vor Montagebeginn dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Montagetermin das für die Leistung des Auftragnehmers aufnahmebereite Baugrundstück zur Verfügung steht. Die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Montage müssen gegeben sein. Allen voran muss der Zugang zum Grundstück gewährleistet, sowie die erforderlichen Lager- und Arbeitsplätze und Anschlüsse für Wasser und Energie vorhanden sein. Baut die Leistung des Auftragnehmers auf anderen Gewerken auf, dann ist es erforderlich, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer diese Leistung des Vorunternehmers zum Montagetermin mängelfrei und aufnahmebereit überlässt.

b. Für die Montage werden Einbauverhältnisse, die eine ungehinderte Durchführung ohne besondere Zusatzarbeiten ermöglicht, vorausgesetzt. Der Montageort muss daher gut zugänglich sein und darf keine Hindernisse aufweisen.

c. Im Falle von Erd- und Fundamentarbeiten übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für Beschädigungen an Leitungen, Kabeln oder sonstigem, sofern uns dies vor Aufnahme der Montagearbeiten vom Auftraggeber nicht bekannt gemacht worden ist. Hierfür sind Kabel- und Leitungspläne zwingend erforderlich und vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

d. Straßensperrungen und verkehrsrechtliche Anordnungen für Park- und Lagermöglichkeiten oder zur Kranstellungen sind vom Auftraggeber abzustimmen/zu beantragen. Die Kosten hierfür trägt ebenfalls der Auftraggeber.

e. Gerüste, Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits zu stellen.

f. Nebenarbeiten wie z.B. Maurer-, Verputz-, Erd-, Beton-, Elektroarbeiten etc., die im Angebot nicht ausdrücklich genannt sind, müssen bauseits erbracht werden.

g. Kann beim Eintreffen eines Monteurs des Auftragnehmers durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, die Leistung nicht durchgeführt werden, so ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, eine angemessene Entschädigung zu bezahlen.

h. Bei der Durchführung von Montagearbeiten kann es zu Flurschäden (z. B. an Rasenflächen oder sonstigen Außenanlagen) kommen. Für derartige Schäden übernehmen wir keine Haftung und führen keine Instandsetzungsarbeiten durch. Die Verantwortung für die Wiederherstellung des betroffenen Bereichs liegt ausschließlich beim Auftraggeber.

4. Ausführung

a. Soweit verschiedene Unternehmer gleichzeitig auf der Baustelle tätig sind, hat der Auftraggeber für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln.

b. Der Auftraggeber hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse – z. B. nach dem Baurecht, dem Straßenverkehrsrecht, dem Wasserrecht, dem Gewerberecht – herbeizuführen.

5. Mängelansprüche

a. Die Mängelhaftung des Auftragnehmers richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

b. Es wird keine Gewähr für Mängel und Schäden übernommen, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen oder fehlerhafter beziehungsweise nachlässiger Pflege entstanden ist. Entsprechende Reinigungs- und Wartungshinweise erhalten Sie auf persönliche Anfrage an Stahl- und Metallbau Denis Letz oder unter www.letz-metallbau.de.

c. Unwesentliche, zumutbare und sich im Toleranzbereich der einschlägigen technischen Bestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik bewegende Abweichungen in den Abmessungen, Ausführungen, im Farbton, usw. stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Beanstandung.

d. Bei feuerverzinkten Oberflächen können unterschiedliche Farbverläufe der Zinkschicht und sichtbare Nahtverdickungen entstehen. Dies stellt ganz normale Eigenschaften feuerverzinkter Oberflächen und keinen Mangel dar (gemäß DIN EN ISO 1461, Abschnitt 6.1), solange die Toleranzbereiche der einschlägigen technischen Bestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten bzw. nicht überschritten werden.

e. Wird Stahl feuerverzinkt, sind sog. „Verzinkerlöcher“ (Bohrungen am Bauelement) technisch nicht zu vermeiden und stellen keinen Mangel dar (gemäß DIN EN ISO 1461, Anhang B), solange die Toleranzbereiche der einschlägigen technischen Bestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten bzw. nicht überschritten werden.

f. Physikalische Erscheinungen von Glas, wie beispielsweise Abweichungen im Kantensatz, Ausmuschelungen im Randbereich des Glases etc. stellen keinen Mangel dar, solange die Toleranzbereiche der einschlägigen technischen Bestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten bzw. nicht überschritten werden.

g. Bei vom Auftragnehmer verbauten Toranlagen, insbesondere dem Torantrieb, handelt es sich um wartungsbedürftige Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Anlage hat. Der Torantrieb ist mindestens einmal jährlich fachgerecht zu warten. Bei stark frequentierten oder intensiv genutzten Anlagen ist eine häufigere Wartung erforderlich, um eine ordnungsgemäße Funktion und Langlebigkeit sicherzustellen. Für den Torantrieb beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche daher abweichend von der gesetzlichen Regelung zwei Jahre.

Eigentums- und Immaterialgüterrechte an den Angebotsunterlagen

Der Auftragnehmer behält sich sämtliche Eigentums-, Nutzungs- und Urheberrechte an den Angebotsunterlagen, den erstellten Zeichnungen, Plänen, Beschreibungen, Berechnungen, Mustern und Kostenvoranschlägen vor. Gegenüber Dritten sind

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragsbedingungen im Rahmen von Werk-, Bau- und Kaufverträgen zwischen der Fa. Stahl- und Metallbau Denis Letz, Augsburg Str. 15, 86420 Diedorf – im Folgenden Auftragnehmer genannt
und
deren Kunden – im Folgenden Auftraggeber genannt

diese Unterlagen geheim zu halten. Der Auftraggeber darf diese Unterlagen ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht weitergeben, veröffentlichen, vervielfältigen oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich machen.

6. Zahlungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen nach Rechnungszugang beim Auftraggeber sofort fällig.

7. Leistungsänderungen

a. Vertraglich nicht vereinbarte Leistungen, die eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges oder eine zusätzliche Leistung darstellen (gewillkürte Anordnung) oder die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig sind (notwendige Anordnung) hat der Auftragnehmer auf Anordnung des Auftraggebers auszuführen. Für geänderte oder zusätzliche Leistungen gilt dies nur insoweit, als dem Auftragnehmer die Ausführung zumutbar ist.

b. Klarstellend zu den Regelungen des BGB kommen die Parteien überein, dass Beschleunigungsanordnungen sowie Anordnungen ausschließlich die Bauzeit betreffend vom Anordnungsrecht des Auftraggebers nach § 650 b BGB ausgeschlossen sind.

c. Soweit sich die Parteien über die infolge einer Änderung des Vertrages im Sinne von § 650b Abs. 1 S. 1 Nr.1 und Nr.2 BGB zu leistende Mehr- oder Mindervergütung nicht einigen können, ist die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge einer Anordnung nach vorstehendem Abs. 1 vermehrten oder verminderten Aufwand des Auftragnehmers nach Maßgabe des § 650c Abs. 1 S.1 BGB nach den tatsächlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Vereinbarte Nachlässe sind zu berücksichtigen. Als angemessen werden folgende Zuschläge vereinbart:

- 10 % für allgemeine Geschäftskosten
- 10 % für Wagnis und Gewinn

d. Ist der Auftraggeber für die Planung der von der Änderung betroffenen Leistung verantwortlich, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber die zur Erstellung des Nachtragsangebots erforderliche Planung vornimmt und dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, wenn diese für die Erstellung des Nachtragsangebots erforderlich ist.

e. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Leistungsumfang nachträglich durch die Herausnahme von Teilleistungen zu verringern. Die Vergütung des Auftragnehmers für den entfallenen Teil der Leistung bestimmt sich nach § 648 BGB.

8. Eigentumsvorbehalt

a. Soweit die vom Auftragnehmer gelieferten Baumaterialien und Baustoffe (noch) nicht als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück eingebracht sind, bleiben die vom Auftragnehmer gelieferten Baumaterialien und die gelieferten Baustoffe (Vorbehaltsware) Eigentum des Auftragnehmers bis zur vollständigen Bezahlung aller dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zustehenden Forderungen.

b. Der Auftraggeber muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln.

c. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und muss den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit der Auftragnehmer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Auftraggeber.

d. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht dem Auftragnehmer gehören, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung.

e. Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Auftragnehmer nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Auftraggebers als

Hauptsache anzusehen ist, sind sich der Auftragnehmer und der Auftraggeber bereits jetzt einig, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Der Auftragnehmer nimmt diese Übertragung an.

f. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.

g. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehende Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.

9. Baunebenkosten

Strom, Wasser, Gas sowie sanitäre Einrichtungen sind je nach Erforderlichkeit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Die hierfür anfallenden Kosten inklusive der Kosten des Verbrauchs hat ausschließlich der Auftraggeber zu tragen.

10. Widerrufsrecht

a. Dem Auftraggeber steht ein Widerrufsrecht zu. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit Vertragsschluss. Die Belehrung über das Widerrufsrecht erfolgt durch die dem Angebot beiliegende Widerrufsbelehrung.

b. Für den Fall, dass vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist mit der Ausführung der Bauleistung begonnen werden soll, bestätigt der Auftraggeber, dass er bei vollständiger Fertigstellung der Bauleistung durch den Auftragnehmer sein Widerrufsrecht verliert. Sollte der Auftraggeber den Vertrag vor Fertigstellung der Bauleistung durch den Auftragnehmer innerhalb der 14-tägigen Widerrufsfrist widerrufen, so bestätigt der Auftraggeber, dass er dem Auftragnehmer für die bis zum Widerruf bereits erbrachten Bauleistungen Wertersatz schuldet. Bei der Berechnung des Wertersatzes ist der vereinbarte Gesamtpreis zu Grunde zu legen. Die Höhe des Wertersatzes bemisst sich in der Regel nach dem Anteil der bis zum Widerruf erbrachten Bauleistung im Verhältnis zu der nach dem Vertrag geschuldeten Gesamtbauleistung.

11. Gerichtsstand

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird Augsburg als Gerichtsstand vereinbart.

12. Schlussbestimmungen

a. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingung unwirksam sein oder werden, oder sollte diese Geschäftsbedingung eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Geschäftsbedingung im Übrigen nicht berührt.

b. Für die Durchführung dieses Vertragsverhältnisses gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Zwingende Vorschriften des nationalen Rechts bleiben hiervon unberührt und finden entsprechend Anwendung.

Wünschen Sie zu dem für Ihr Bauwerk zutreffenden Absatz genauere Erläuterungen, kontaktieren Sie uns.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen, diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stahl- und Metallbau Denis Letz, Inh. Herr Denis Letz, Augsburg Str. 15, 86420 Diedorf - Biburg, Tel.: +49 821/650786-52, Fax: +49 821/650786-54, E-Mail: denis@letz-metallbau.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster – Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An

Stahl- und Metallbau Denis Letz
Inh. Herr Denis Letz
Augsburger Str. 15
86420 Diedorf – Biburg

Tel.: +49 821/650786-52
Fax: +49 821/650786-54
E-Mail: denis@letz-metallbau.de:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*) _____/erhalten am (*) _____

Name des/der Verbraucher(s) _____

Anschrift des/der Verbraucher(s) _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum: _____

(*) Unzutreffendes streichen.

Verbrauchererklärung über Beginn der Arbeiten vor Ablauf der Widerrufsfrist

Hiermit bestätige/n ich/wir, Herr/Frau _____, dass

1. ich darüber belehrt wurde, dass mir ein 14-tägiges Widerrufsrecht zusteht. Eine entsprechende Widerrufsbelehrung und ein Musterwiderrufsformular wurden mir ausgehändigt;
2. ich ausdrücklich verlange, dass die Firma Stahl- und Metallbau Denis Letz, Inh. Herr Denis Letz, Augsburg Str. 15, 86420 Diedorf – Biburg, mit den beauftragten Arbeiten vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt;
3. ich darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass ich mein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung verliere.
4. ich für den Fall, dass ich vor vollständiger Vertragserfüllung durch die Firma Stahl- und Metallbau Denis Letz, Inh. Herr Denis Letz, Augsburg Str. 15, 86420 Diedorf – Biburg, den Vertrag widerrufe, für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen einen Wertersatz zu leisten habe.

Datum

Unterschrift des/r Verbraucher/s